

Bezugspreis monatlich R. in der Geschäftsstelle 17500.— in den Ausgabestellen 18000.— durch Zeitungsboten 18500.— am Postamt 17500.— Postgebühren besonders ins Ausland 22500 poln. M. in deutscher Wahrung nach Kurs.

Fernsprecher: 2273, 3110.

Tel.-Adr.: Tageblatt Posen.

Postcheckkonto fur Polen: Nr. 200288 in Posen.

Postcheckkonto fur Deutschland: Nr. 6184 in Breslau.

# Posener Tageblatt

(Posener Warte)

Er scheint an allen Werktagen.

Anzeigenpreis: f. d. Millimeterzeile im Anzeigenteil innerhalb Polens... 600.— M. Reklameteil 2500.— M.

Fur Auftrag: Millimeterzeile im Anzeigenteil 600.— p. M. aus Deutschland: in deutscher Wahrung nach Kurs. Reklameteil 2500.— p. M.

Bei hoherer Gewalt, Betriebsstorung, Arbeitsniederlegung oder Aussperrung hat der Bezuger keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder Ruckzahlung des Bezugspreises.

## Neue Manahmen gegen die deutsche Minderheit.

Am Montag dieser Woche fanden in den Raumen mehrerer deutscher Organisationen in Posen sowie in den Wohnungen nicht ganz weniger polnischer Staatsburger deutscher Nationalitat in der Stadt Posen und in der Provinz Hausjuchungen statt.

Da wir nicht im Kriegszustande leben und weder uber die Stadt noch uber die Wojewodschaft Posen der Belagerungszustand verhangt ist, ist die Frage erlaubt:

Wie vertragt sich das mit der Verfassung der Republik Polen?

Zwei Artikel der Verfassung unserer Republik kommen in Betracht.

Der Artikel 97 der Verfassung lautet in seinen ersten zwei Absatzen:

Beschrankungen der personlichen Freiheit, zumal Durchsuchung der Person und Verhaftung, sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fallen und in der durch Gesetz bezeichneten Weise auf Anordnung der Gerichtsbehorden zulassig.

Sobald ein gerichtlicher Auftrag nicht sofort erlassen werden konnte, soll er spatestens binnen 48 Stunden unter Angabe der Grunde der Durchsuchung oder Verhaftung zugestellt werden.

Und im Artikel 100 der Verfassung wird gesagt:

Die Wohnung des Staatsangehorigen ist unbereuglich. Die Verletzung dieses Rechts durch Betreten der Wohnung, durch Hausdurchsuchung und durch Beschlagnahme von Papieren oder Gegenstanden darf — auer dem Falle der notwendigen Durchfuhrung von Verwaltungsanordnungen, die sich auf eine ausdruckliche gesetzliche Ermachtigung stutzen — nur kraft Auftrags der Gerichtsbehorden in der Form und in den Fallen erfolgen, die das Gesetz vorschreibt.

Es ist also zu prufen: 1. ob die Hausjuchungen am Montag im Auftrag der Gerichtsbehorden stattfanden; 2. ob sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form stattfanden; 3. ob — wenn die Hausjuchungen nicht im Auftrag der Gerichtsbehorden stattfanden — der von dem angefuhrten Art. 100 der Verfassung vorgesehene Fall „der notwendigen Durchfuhrung von Verwaltungsanordnungen, die sich auf eine ausdruckliche gesetzliche Ermachtigung stutzen“ vorliegt.

Ein Auftrag der Gerichtsbehorden lag in den uns bekannten gemordeten Fallen nicht vor. Vielmehr zeigte in diesen Fallen der durchsuchende Beamte als Legitimation einen schriftlichen Befehl des Starostwo Grodzkie, also einer Verwaltungsbehorde, an die Kommandantur der Staatspolizei fur die Stadt Posen vor, in dem die Hausjuchung angeordnet wurde unter Berufung auf den § 105 der Strafprozessordnung.

Dieser Paragraph aber lautet in seinen hier in Betracht kommenden Teilen:

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschaftsraume oder des befriedeten Besitzums ohne Weisung des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies moglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen durfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Gegen diese Bestimmung, auf die sich das Starostwo Grodzkie selbst beruft, haben die Hausjuchungen am Montag in mehreren Fallen verstoen: obwohl sie ohne Weisung des Richters oder des Staatsanwalts stattfanden, wurden nicht uberall „ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde“ zugezogen, wie das Gesetz es verlangt, — „wenn dies moglich ist“. Da es moglich war, kann nicht bezweifelt werden. Damit ware die Frage beantwortet, ob uberall die vom Gesetz vorgeschriebene Form gewahrt wurde.

bleibt die oben aufgeworfene dritte Frage.

Ob der Fall „der notwendigen Durchfuhrung von Verwaltungsanordnungen, die sich auf eine ausdruckliche gesetzliche Ermachtigung stutzen“, vorlag, konnen wir nicht beurteilen. Wir konnen es um so weniger, als, soweit wir in Erfahrung bringen konnten, den von den Hausjuchungen Betroffenen Grunde und Zweck dieser Manahme nicht angegeben wurden. Davon aber gerade wurde die Beantwortung der Frage abhangen, ob Verwaltungsanordnungen, „die sich auf eine ausdruckliche gesetzliche Ermachtigung stutzen“, notwendigerweise durchgefuhrt werden muten.

Wir konnen nur vermuten und Fragen aufwerfen.

Die Frage aber, die sich angesichts der ganzen Sachlage am starksten aufdrangt, ist diese:

Sollte vielleicht der Versuch gemacht werden, Material gegen die deutsche Minderheit in Polen fur die Beratungen des Haager Schiedsgerichtshofes zu gewinnen, um damit gegen die Argumente dieser Minderheit zu operieren, die sich

vielleicht im Haag doch als wirkungskraftig und durchschlagend erweisen konnten?

Wir erwarten keine Antwort.

### Bestimmungen uber Hausjuchungen.

Auer dem in dem vorstehenden Aufsatz angefuhrten § 105 handeln die §§ 102, 103, 104 und 106 bis 111 der Strafprozessordnung von Hausjuchungen. Da stehen allerhand Dinge, deren Kenntnis zweifellos nicht ganz uberflussig ist.

Die §§ 102 und 103 der Strafprozessordnung handeln von der Zulassigkeit von Hausjuchungen. Sie lauten:

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Tater oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begunstiger oder Gehtler verdachtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Raume, sowie seiner Person und der ihm gehorigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, da die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln fuhren werde.

§ 103. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung der Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstande und nur dann zulassig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schlieen ist, da die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Raumen befindet.

Diese Beschrankung findet keine Anwendung auf Raume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er wahrend der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhalt.

Beschrankungen hinsichtlich der Zeit der Hausjuchung behandelt der § 104:

§ 104. Zur Nachtzeit durfen die Wohnung, die Geschaftsraume und das befriedete Besitzum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschrankung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Raume, welche zur Nachtzeit jedermann zuganglich oder welche der Polizei als Verbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glucksspiels oder gewerbmaiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraume vom ersten April bis dreizehnten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreizehnten Marz die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

Ganz besonders wichtig aber sind die Bestimmungen der §§ 106 bis 111:

§ 106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Raume oder Gegenstande darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies moglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehoriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fallen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Raume.

§ 107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen mu. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstande, falls aber nichts Verdachtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hieruber zu geben.

§ 108. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstande gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verubung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 109. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstande sind genau zu verzeichnen und zur Verhutung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Anderer Beamte ist zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie fur geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschlieen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidruckung seines Siegels gestattet, auch ist er, falls demnachst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies moglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutellen.

§ 111. Gegenstande, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Anspruche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten-

falls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurugeben, ohne da es eines Urteils hieruber bedarf.

Dem Beteiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Zivilverfahren vorbehalten.

Also: die von der Hausjuchung Betroffenen haben nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, — Rechte, von denen sie naturlich in dem Augenblick, da sie von der Hausjuchung uberrascht werden, meist nichts wissen. Man beachte besonders die Bestimmungen daruber, in welchen Fallen Hausjuchungen zulassig sind, und die Bestimmung, da der von der Hausjuchung Betroffene unter Umstanden vorher, sonst aber nachher Angabe des Zwecks der Durchsuchung und der ihm oder andern zur Last gelegten strafbaren Handlung verlangen darf.

Die in Betracht kommenden Paragraphen stehen oben zu Nutz und Frommen derer, die etwa noch „Betroffene“ werden konnen.

### Hausjuchungen auch in Bromberg.

Wie in Posen, so fanden auch in Bromberg am Montag Hausjuchungen bei deutschen Burgern statt. Die in Bromberg erscheinende „Deutsche Rundschau“ berichtet daruber am Dienstag:

„Gestern wurden auf Veranlassung des hiesigen Stadtprasidenten Dr. Klimiński bei verschiedenen deutschen Stadtbewohnern und anderen fuhrenden Personlichkeiten der deutschen Minderheit eingehende Hausjuchungen vorgenommen. Auch die Geschaftsraume der deutschen Organisationen, die ihre Arbeit selbstverstandlich in durchaus loyaler Weise verrichten und nur ein verfassungsmaig und durch feierlich anerkannte internationale Vertrage begrundetes Gegenstuck zu den Vereinen der polnischen Minderheit im Ausland darstellen, wurden durchsucht. So vor allem die Landesvereinigung des „Deutschschlumpf zur Wahrung der Minderheitsrechte“, der „Landwirtschaftliche Zentralverband“, der „Domanenpachterverband“, der „Deutsche Wohlfahrtsbund“, die Redaktion des „Deutschen Heimatboten in Polen“, die „Interessengemeinschaft fur die merktaftige Bevolkerung“, der „Deutsche Schulverein in Polen“, auerdem das Zivilkassino und der „Ruderverein „Fritzhof“.

In den Geschaftsraumen der deutschen Sejmfraktion war der Abgeordnete Domherr Klinka dienstlich anwesend. Trotz seines Protestes wurde auch die Kasse der deutschen Sejmfraktion verriegelt.

### Schlieung des Bromberger Deutschschlumpfbundes!

Dem Vorstand des „Deutschschlumpfbundes zur Wahrung der Minderheitsrechte“ in Bromberg wurde folgendes, vom 6. d. Mts. datierte Schreiben des stadtischen Polizeiamtes uberreicht:

„Auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes vom 10. 4. 08 (Reichsgesetzblatt 151) wird der Verein „Deutschschlumpfbund zur Wahrung der Minderheitsrechte“ in Bromberg aufgelost und jede weitere Tatigkeit in irgend welcher Form und Gestalt verboten, weil die Tatigkeit des Vereins mit den Bestimmungen der §§ 128, 129, 131, 132, 133 des Strafgesetzes kollidiert.

Im Falle der Nichtbefolgung des obigen Verbots wird § 132 uber die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (Reichsgesetzblatt S. 195) angewendet. Gegen obige Verfiugung steht Ihnen binnen 14 Tagen nach dem Datum der Zustellung des vorliegenden Dekrets das Recht zu, Beschwerde einzureichen beim Herrn Wojewoden in Posen bzw. das Recht der Klage im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens in dem Verwaltungsgericht der Wojewodschaft.

Eventuell ist die Beschwerde bzw. Klage im hiesigen stadtischen Polizeiamt niederzulegen.

Der Stadtprasident, gez. Dr. Klimiński.

Die in dem Schreiben des Bromberger Stadtprasidenten an den dortigen Deutschschlumpfbund angefuhrten Paragraphen des Strafgesetzbuchs lauten:

§ 128. Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekanntere Obere Gehorsam oder bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefangnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fahigkeit zur Verleiung offentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu funf Jahren erkannt werden.

§ 129. Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschaftigungen gehort, Maregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkraften, ist an den Mitgliedern mit Gefangnis bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefangnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fahigkeit zur Verleiung offentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu funf Jahren erkannt werden.

§ 131. Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissen, da sie erdichtet oder entstellt sind, offentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staats-einrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verachtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefangnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 132. Wer unbefugt sich mit Ausubung eines offentlichen Amtes befahigt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines offentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefangnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 133. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich ubergeben worden sind,



vorfällig vernichtet, beiseite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Handlung in gewinnstüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In Bissa

fanden am Montag ebenfalls Hausdurchsuchungen statt. Das „Kraier Tageblatt“ berichtet darüber am Dienstag:

„Hausdurchsuchungen fanden gestern, mittags 1 Uhr beginnend, in verschiedenen deutschen Privatwohnungen und Geschäften durch Beamte der Staatspolizei in Zivil und Uniform und in Begleitung von Bürgern der Stadt, welche als Zeugen hinzugezogen waren, statt. Es wurde nach deutschpatriotischen bzw. polenfeindlichen Druckerzeugnissen und Briefen geforscht und fast alle Durchsuchungen sehr gewissenhaft vorgenommen (dauerte doch die Hausdurchsuchung in unseren Räumen volle 5 1/2 Stunden). Mitgenommen wurden aus unseren Geschäftsräumen vier uns als Rezensionsexemplare zugesandte Broschüren, ein kleines Gebicht einer früheren Bissaerin und ein Versammlungsbericht des Vereins heimatreuer Bissarier in Berlin, worüber uns eine von dem leitenden Beamten und den beiden als Zeugen zugezogenen hiesigen Bürgern unterschriebene Quittung ausgestellt wurde. Eine schriftliche Verfügung wurde von den Beamten nach vorschriftsmäßiger Legitimation vorgelegt, und die Durchsuchungen gingen in ruhiger und gewissenhafter Weise vor sich; trotzdem wird diese eigenartige Maßnahme wenig zur Beruhigung der in jeglicher Zeit an und für sich aufgeregten Gemüter beitragen.“

In Zntroschin

erschien am Montag im dortigen evangelischen Pfarramt ein Gendarm unter Zuziehung von zwei polnischen Bürgern als Zeugen und verlangte im Auftrage des „Sad powiatowy“ Einsicht in den Briefwechsel des Pfarrers mit der Zeitung des Deutschbundes. Aus dem ziemlich umfangreichen Aktenstück wurden beschlagnahmt: 1. ein Flugblatt des Deutschbundes vom Juli 1921, in dem der Bezug des Blattes „Der Deutsche in Polen“ empfohlen wird, 2. ein Flugblatt „an die Herren Pfarrer und Lehrer im abzutretenden Gebiet“ ohne Datum, wohl aus der Zeit vorher, 3. ein Schreiben der Kreisstelle betr. Gründung und Organisation von Bauernvereinen vom 18. März 1922.

In Rogasen

fanden Hausdurchsuchungen an sechs Stellen statt, und zwar sowohl in Privatwohnungen als auch in Geschäftsräumen.

Auf dem Lande

fanden Hausdurchsuchungen statt unter anderem in den Kreisen Obornik und Kolmar.

Die Auflösung des staatlichen evangelischen Lehrerseminars in Bromberg

Wie die polnische Presse aus gut unterrichteten Kreisen erfährt, ist die völlige Auflösung des staatlichen evangelischen Lehrerseminars in Bromberg wegen Unrentabilität des Betriebes endgültig beschlossen worden. Es soll also nicht ein stufenweiser Abbau, sondern gleich die volle Auflösung der Anstalt erfolgen, und zwar umgehend. Das Seminargebäude soll nach seiner Instandsetzung einem polnischen Lehrerinnen-Seminar dienen.

Liquidation deutschen Besitzes.

Das Posener Liquidationskomitee hat am 4. August beschlossen, die Liquidation bei folgenden Gütern in Anwendung zu bringen: 1. Landgut Tzebojz, Kreis Rawitsch, Umfang 670 ha, Bes. Wäntzer, 2. Grundbesitz in der Gemeinde Wielek, Kreis Gostyn, 3. Grundbesitz in der Gemeinde Wielek, Kreis Gostyn, 4. Grundbesitz in der Gemeinde Wielek, Kreis Gostyn, 5. Grundbesitz in der Gemeinde Wielek, Kreis Gostyn, 6. Grundbesitz in der Gemeinde Wielek, Kreis Gostyn, 7. Grundbesitz in der Gemeinde Wielek, Kreis Gostyn, 8. Grundbesitz in der Gemeinde Wielek, Kreis Gostyn, 9. Grundbesitz in der Gemeinde Wielek, Kreis Gostyn, 10. Grundbesitz in der Gemeinde Wielek, Kreis Gostyn.

Aus Warschau.

Seyda und Panastien.

Auswärtige Blätter sprechen von einer immer deutlicher werdenden Unzufriedenheit der französischen Regierung mit der Politik des Außenministers Seyda. Zur Erklärung dieser Unzufriedenheit wird gesagt, Seyda habe der französischen Politik mit wenig Geschick sekundiert und sein Auftreten in der Öffentlichkeit sei daher von Frankreich verschiedentlich als störend empfunden worden. Die Erklärungen Seydas, in denen er französische Pläne, die zu neuen Komplikationen im Osten Europas führen könnten, enthalte, haben in den französischen Kreisen Warschaus größtes Mißfallen erregt. Die Beziehungen zwischen dem französischen Gesandten in Warschau de Panastien und Minister Seyda spitzten sich in letzter Zeit derart zu, daß nur noch ein streng offizieller Verkehr zwischen beiden besteht. Der Gesandte de Panastien gilt als besonderer Gegner Seydas.

Die Bedeutung der neuen Finanzgesetze.

Der Finanzminister der Finanzen, Marlowski, hat in einer Unterredung mit einem Vertreter der „Gazeta Warsz.“ die Bedeutung der letzten vom Sejm angenommenen Finanzgesetze in folgenden Worten gekennzeichnet: „Die vom Sejm beschlossenen Steuern, deren Krone die Vermögenssteuer ist, bilden ein relativ vollendetes Steuersystem, auf das die Finanzwirtschaft des Staates gestützt werden können. Die Hälfte der Arbeit an der Sanierung der Schatzkammer und des Staates liegt bereits hinter uns. Die Schatzkammer erhält die Möglichkeit, aus einer reichlichen Einnahmequelle zu schöpfen. Die diesjährige Vorkaufrechnung der Vermögenssteuer wird nach röhren Berechnungen ungefähr 1 1/2 Trillionen Mark oder den vierten Teil der gegenwärtig im Umlauf befindlichen Banknoten einbringen.“

Das Amnestiegesetz.

das jetzt im „Dziennik Litaw“ (Nr. 71) veröffentlicht ist, hat in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut:

- Art. 1. Aus Anlaß der Anerkennung der Ostgrenzen der Republik werden Vergehen, die bis zum 30. März 1923 einschließlich begangen wurden, amnestiert. Die Amnestie betrifft auch Vergehen, die erst nach diesem Tage abgeurteilt worden sind.
Art. 2. Die Amnestie betrifft Vergehen, für welche die Straf- und Militärgerichte sowie die Verwaltungsbehörden zuständig sind.
Art. 3. Die Amnestie betrifft nicht folgende zur Zuständigkeit der Straf- und Militärgerichte gehörenden Vergehen:
a) Spionage oder eine andere strafbare Handlung zu ungunsten des polnischen Staates und zugunsten eines fremden Staates bzw. Vergehen, die im Einverständnis mit einer Person getan wurden, die im Interesse des fremden Staates arbeitet.
b) Vergehen, die sich aus einer Verletzung kommunistischer Grundsätze herleiten lassen oder eine Erleichterung der Einführung

dieser Grundsätze in der Republik Polen zum Ziele haben, sofern der Täter im Augenblick der Begehung der Tat das 17. Lebensjahr vollendet hat.

- c) Die willkürlich falsche Anschuldigung vor den früheren Okkupationsmächten oder anderen fremden Staaten, sowie vor irgendeiner bewaffneten Macht, die sich mit dem polnischen Heer im Kampfe befindet, wegen Vergehen, die zu ungunsten dieser Staaten oder der bewaffneten Streitkräfte begangen wurden bzw. ein feindliches Verhalten ihnen gegenüber.
d) Die Tötung eines Menschen mit Vorbedacht, unabhängig von den Ursachen, oder eine schwere mit Vorbedacht begangene Körperverletzung oder eine ähnliche Schädigung der menschlichen Gesundheit, sofern diese Vergehen aus persönlichem Gewinn begangen wurden. Hierunter fallen nicht im Affekt begangene Tötungen.
e) Strafenraub bzw. Raub.
f) Fälschung von Geld und Staatspapieren.
g) Verleitung zur Unzucht und andere Vergehen, die aus dem Gewinn hergeleitet werden, die man aus einer Unzucht treibenden Person zieht.
h) Die Übertretung der Bestimmungen, die die Regelung des Gebirgsverkehrs mit dem Auslande sowie den Verkehr mit fremden Wäslern betreffen sowie der Schmuggel von Gegenständen nach dem Auslande, deren Ausfuhr verboten ist.
i) Wucherische Ausbeutung.
j) Geheime Brennerei, sofern die Tat ein Verbrechen darstellt.
k) Vergehen auf dem Gebiete des Staatsfinanzwesens.
l) Desertion oder eine andere Entziehung von der Heerespflicht, sofern der Täter zu diesem Zweck die Grenzen des Staates verlassen oder sich zu diesem Zwecke im Auslande aufgehalten hat. Diese Bestimmung betrifft jedoch nicht Vergehen, die vor dem 30. März 1923 von Personen nichtpolnischer Nationalität begangen wurden, die aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Lemberg stammen, sofern sie vor Ablauf eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes gerechnet, festgenommen wurden bzw. sich zur Disposition der zuständigen Behörde zur Ableistung ihrer Militärdienstpflicht gestellt haben.
m) Vergehen, die aus Gewinnsucht begangen wurden: 1. vor Ablauf von fünf Jahren von der Verurteilung wegen anderer aus denselben Motiven begangenen Vergehen, oder 2. gewohnheitsmäßig begangene Vergehen. Diese Bestimmungen betreffen nicht Vergehen, die aus Not begangen wurden.
n) Vergehen, die durch Personen begangen wurden, die einem fremden Staate auf Grund eines Abkommens über die Auslieferung oder gegenseitige Auslieferung ausgeliefert wurden bzw. von Personen begangen wurden, die sich vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes mit ihrer Auslieferung einverstanden erklärt haben.
Die Amnestie betrifft auch nicht Vergehen, die einer administrativen Strafe im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1920 unterliegen, ferner Sachen, die zur Zuständigkeit der administrativen Verwaltungsbehörden und der Straf-Finanzgerichte gehören sowie Disziplinarstrafen für Dienstvergehen mit Ausnahme von Verweisen. Ausgenommen sind von der Amnestie auch Disziplinarvergehen von Militärpersonen, die in den Militärbestimmungen vorgesehen sind.
Art. 4. In den in diesem Gesetz festgelegten Grenzen werden folgende Strafen verziehen:
a) Administrative Übertretungen ohne Rücksicht auf die Art und die Bemessung der Strafe sowie Vergehen, die zur disziplinarischen Bestrafung im Sinne des Art. 128 der Verordnung des Ministerrats vom 10. Mai 1920 überwiesen wurden;
b) Vergehen, für die das Gesetz unabhängig von den Zusatzstrafen als Höchststrafe eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten oder eine dieser Strafen vorsieht. Das Strafverfahren in diesen Sachen wird nicht eingeleitet und die eingeleiteten Verfahren werden eingestellt.
Art. 5. In den in diesem Gesetz festgelegten Grenzen werden erlassen:
1. Rechtsgültig erkannte und im gänzen oder teilweise nicht vollstreckte
a) administrative Strafen ohne Rücksicht auf ihre Art und Straf bemessung, Disziplinarstrafen, sowie Verweise wegen Dienstvergehen, ferner Disziplinarstrafen, die auf Grund des Art. 128 der Verordnung des Ministerrats vom 10. Mai 1920 verhängt wurden;
b) Geld- und Freiheitsstrafen, die durch das Gericht im Umfange von höchstens drei Monaten verhängt wurden und sofern die Tat aus Not begangen wurde, im Umfange von höchstens einem Jahre;
c) die Hälfte der durch das Gericht erkannten Freiheitsstrafe, sofern die Strafe im Umfange von mehr als drei Monaten erkannt wurde, jedoch ein Jahr nicht überschreitet;
d) ein Drittel der durch das Strafgericht erkannten Freiheitsstrafe, sofern die Strafe im Umfange von über einem Jahre erkannt wurde; in diesem Falle darf jedoch zwei Drittel der erkannten Strafe 10 Jahre nicht überschreiten.
2. Lebenslängliche Freiheitsstrafe wird auf 10 Jahre herabgesetzt.
3. Die Todesstrafe wird in eine 15jährige Zuchthausstrafe umgewandelt.
4. Vollkommen erlassen werden alle anderen noch nicht ganz oder zum Teil verhängten Strafen, im besonderen Zusatzstrafen sowie Schadenersatzstrafen für Fortvergehen mit Ausnahme von Verurteilungen in Grund, die durch Urteil wegen Körperverletzung abgeurteilt wurden. Auf die Zusatzstrafen wegen Erbeleidigung (Beleidigung) finden die Bestimmungen des Art. 9 Anwendung.
Art. 6. In den in diesem Gesetz festgelegten Grenzen werden Strafen erlassen, die wegen Vergehen verhängt wurden, welche ausschließlich oder hauptsächlich aus politischen, religiösen, sozialen oder wirtschaftlichen Motiven herab wurden. Gesenkt werden die für diese Vergehen verhängten Strafen ohne Rücksicht auf ihre Art und die Straf bemessung; Strafsverfahren wegen dieser Vergehen werden nicht eingeleitet, und die eingeleiteten Verfahren werden eingestellt. Die durch diesen Artikel festgelegte vollkommene Amnestie findet jedoch keine Anwendung auf mit Vorbedacht verübte Vergehen, die zur Folge hatten bzw. nach dem Willen des Täters zur Folge haben sollten die Tötung eines menschlichen Lebens, eine schwere Körperverletzung, eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder eine Schädigung fremden Eigentums im größeren Umfange oder unter besonders gefährlichen Umständen. In Bezug auf Personen, die sich Vergehen haben zu schulden kommen lassen, welche auf Grund dieses Artikels der vollkommenen Amnestie unterliegen und die sich ins Ausland begeben haben, bzw. die dazugehörige Vergehen im Auslande begangen und bis zum 30. März 1923 einschließlich nicht wieder heimgekehrt sind, wird das Strafverfahren nicht eingeleitet und das eingeleitete eingestellt, jedoch lediglich auf Grund einer Verfügung des Staatspräsidenten, die in jedem einzelnen Falle erlassen werden muß.
Art. 7. betrifft Desertion und andere Personen, die sich der Militärdienstpflicht entzogen haben.
Art. 8. Die Strafe wegen eines Vergehens, das der Amnestie unterliegt und mit einem anderen Vergehen zusammenhängt, das nicht unter die Amnestie fällt, wird nach dem Dafürhalten des Richters entsprechend gemildert. Diese Bestimmung schließt die Einstellung des Verfahrens wegen der einzelnen zusammenlaufenden Vergehen nicht aus.
Art. 9. In den im Art. 5, Punkt d, Art. 6, erster und letzter Absatz, und Art. 7 vorgesehenen Fällen (Unfähigkeit), die das Strafgerichtsurteil zur Folge hatten, werden die Zusatzstrafen wegen Beleidigung mit dem Augenblick der Strafverbüßung erlassen und, sofern nach dieser Bestimmung die Strafe nicht vollstreckt wurde, wird sie auf Grund des Gesetzes selbst erlassen.
Art. 10. In Fällen, in denen der Art. 4 d keine Anwendung findet, kann das Gericht das Verfahren einstellen bzw. nicht einleiten, wenn nach den Umständen des gegebenen Falles, abgesehen von den Zusatzstrafen, eine Freiheitsstrafe hätte Platz greifen

müssen, die drei Monate nicht übersteigt. In diesen Fällen kann das Gericht das Verfahren einstellen bzw. es nicht einleiten, lediglich im Einvernehmen mit dem Prokurator, und das Kreis- und Friedensgericht lediglich im Einvernehmen mit dem Prokurator am Bezirksgericht.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf Vergehen, die aus Not begangen wurden, sofern eine Strafe verhängt werden müßte, die ein Jahr nicht überschreitet.

Art. 11. Die Einstellung des eingeleiteten Verfahrens erfolgt auf Grund des Gesetzes von selbst, sofern die Person, gegen die das Verfahren schwebte, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe über die Amnestie erklärt, daß sie diese Art der Erledigung des Verfahrens wünscht.

Art. 12. Die Bestimmungen des Gesetzes, die den Erlaß der rechtsgültig erkannten Strafen betreffen, finden auch Anwendung bei Strafen, die wegen Privatklagen verhängt werden.

Art. 13. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf Personen, die von einem allgemeinen oder besonderen Gnadenakt Nutzen gezogen haben, lediglich in dem Maße und insoweit, soweit der letzte Gnadenakt ihm Erleichterungen in geringerem Umfange gewährt hat.

Art. 14. Die Durchführung der Amnestie liegt derjenigen Behörde ob, die die Vollstreckung des Urteils verfügt. In Fällen, die zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehören, werden Zweifel in der Auslegung des Amnestiegesetzes auf Antrag des Prokurators oder des Beteiligten in einer geheimen Sitzung nach Anhörung des Prokurators entschieden. Über die Entscheidung kann innerhalb eines Monats, vom Tage ihrer Zustellung an gerechnet, Beschwerde eingelegt werden, und zwar an das Gericht zu Händen des Vorsitzenden, der endgültig entscheidet. In Fragen, die zur Zuständigkeit der Kreis- oder Friedensgerichte gehören, ist die Beschwerde in demselben Termin an das Bezirksgericht einzureichen.

(Die letzten drei Artikel betreffen die Ausführung des Gesetzes, die dem Justizminister, dem Kriegsminister und dem Innenminister übertragen wird. Das Gesetz ist mit dem 24. Juli in Kraft getreten.)

Aus der polnischen Presse.

Die Isolierung Polens.

Der „Dziennik Pozn.“ meldet sich (Nr. 177) gegen die tschechische Presse, die eine Isolierung Polens ankündigt, vor allen Dingen gegen die „Narodni Bisth“ (vgl. „Pos. Tagebl.“ Nr. 176: „Polen und die Kleine Entente“) und schreibt:

„Der Politiker der „Narodni Bisth“ ist der Ansicht, Polen und Rumänien würden warten, bis Rußland sie, einen nach dem andern, vernichtet haben wird, — denn das wäre der tschechisch-deutsch-jüdischen Politik, die jetzt in der Tschechoslowakei das entscheidende Wort führt, das Angenehmste. Die „Narodni Bisth“ bringen in Erfahrung, daß Rumänien von uns die Herausgabe weiterer Territorien in Ostgalizien verlangt, und wundert sich, wie Polen in der schlimmen Lage, in der es sich befindet, daran denken kann, den Deutschen Ostpreußen abzunehmen und gegen die Deutschen Krieg zu führen. Um den von der gegenwärtigen Regierung für den Gebirgsdienst in Prag in Aussicht genommenen S. Grabski das Kommando nach Tschechien ganz unmöglich zu machen, haben die „Narodni Bisth“ seinen Artikel im „Slovo Polska“ in Lemberg veröffentlicht. Der Artikel schlägt jede Möglichkeit für Grabski aus, das Vertrauen der Tschechen zu gewinnen, da, wie die „Narodni Bisth“ betonen, dort offen von der Kolonisierung und Polonisierung der weißrussischen und ukrainischen Länder gesprochen wird, was in den Augen aller Tschechen ohne Ausnahme das größte Verbrechen ist, das Polen begehen könnte. Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß das jungtschechische Organ den Artikel Grabskis veröffentlicht hat, um die tschechische Allgemeinheit zu alarmieren und die polnische Politik so hinzustellen, als ob er mit der tschechischen Politik unmöglich in Einklang gebracht werden könne. „Grabski strebt danach“, so schreiben die „Narodni Bisth“ in ihrem Artikel, „die ruthenischen Länder mit Polen zu vereinigen und sie durch die polnische Kolonisation zu internationalisieren.“ Die tschechischen Politiker glauben noch heute fest daran, daß keine slawische Nation ohne Stütze und Hilfe von mehr als 100 Millionen Russen sich behaupten kann. Wer das als Politiker nicht einsehst, der kann nach Ansicht der Tschechen nur für die Deutschen arbeiten. Herr Grabski ist mit seiner Politik der Kolonisierung Weißrußlands und der Ukraine angeblich der Totengräber der Freiheit der slawischen Staaten und der schädlichste Politiker, den man sich denken kann.

Die „Narodni Bisth“ gehen auf die Einzelheiten des Artikels ein und führen das an, was Grabski über die schwierige Polonisierung Weißrußlands sagt, um zum Schluß in den Worten: „Dieser Plan Grabskis ist ein Plan der polnischen Regierung“ die Sache zu befestigen. Noch gelegener kam den polenfeindlich gesinnten Tschechen die Rede des Ministerpräsidenten Bitos über unsere Expansion nach dem Osten, die ein Teil der tschechischen Blätter in fetten Lettern brachte, und über der Existenz Polens wurde ein Kreuz gemacht, wodurch die Verblendung angeeignet werden soll, die uns in den Abgrund stürzen müßte. Natürlich kann eine solche Politik in der Meinung der tschechischen Presse aus uns ungeeignete Partner der Kleinen Entente machen.

Die tschechischen Blätter führen dann das an, was Seyda bezüglich Tschechiens und über die Unmöglichkeit so sei. Polen könne nicht Mitglied der mitteleuropäischen Koalition werden, da sich seine Politik unmöglich mit der Politik Tschechiens, Rumaniens und Südslawiens vereinbaren lasse. Nach dem Politiker der „Narodni Bisth“ ist Polen heute ein völlig isolierter Staat, der überall Feinde hat: in Rußland, in Litauen, in Deutschland und auch in Tschechien, mit dem es wegen der Jaworzyna in Differenzen gekommen ist. Diese Isolierung Polens ist angeblich ein Ausfluß unserer erbärmlichen Politik und der uns von verborgenen Feinden untergeschobenen, für uns mörderischen Politik der Expansion nach dem Osten und der Politik des Sinecristans polnischer Kultur nach Weißrußland und der Ukraine, wie sie die Deutschen in slawische Länder getragen haben. „Die letzte Rede Seydas“, so schreiben die „Narodni Bisth“, „zeugt davon, daß er in der bisherigen Richtung fortfahren will. Wir haben nicht die Macht, diese Politik zu hindern, mögen sie geben, wohin sie wollen. Der Kleinen Entente werden sie nicht beizutreten.“

So ungefähr ist der Sinn des Artikels. Offenbar münzten sich die „Narodni Bisth“ die polnische Isolierung und nutzen alles aus, um nur der tschechischen Allgemeinheit zu beweisen, daß eine tschechisch-polnische Verständigung ganz und gar unmöglich ist. Die Politik der heutigen tschechischen Regierung strebt offenbar danach, Polen den Interessen Rußlands, ja, auch sogar den Interessen Deutschlands zu opfern, da die Tschechen meinen, daß sie nach Sättigung Deutschlands durch Polen im Bündnis mit Rußland werden weiter existieren können; denn es wird weder Rußland den Deutschen noch Deutschland den Russen im eigenen Interesse eine Vernichtung des tschechoslowakischen Staates gestatten.

Sie vergessen offenbar, daß sich die Tschechoslowakei besonders gut zu einer Teilung eignet.“

Die Bedeutung der Verkehrslinie London-Bagdad für Polen.

Der „Kurjer Warszawski“ bespricht die Bedeutung der großen Verkehrslinie London-Bagdad für Polen, die im Sinne des unlängst unterzeichneten polnisch-türkischen Vertrages über



Amsterdam, Berlin, Posen, Kattowitz, Lemberg, Bukarest, ...

Von geheimen Faschistenorganisationen in Polen

Das Material, das über die Tätigkeit der geheimen Organisationen in Polen vorliegt, enthält Instruktionen, Auftragsprogramme und andere Urkunden, aus denen die verschwörerische Tätigkeit der Faschisten in unserem Lande hervorgeht.

Nur deshalb, da der öffentliche Kampf der Reaktion nicht alle erforderlichen Erfolge und die völlige Beherrschung des Landes bringt, deshalb schafft man zur Erreichung dieses Zieles verschiedene Organisationen, welche auf dem Wege der bewaffneten Gewalt im Umsturz des Programms der Reaktion verwirklichen sollen.

In allen Winkeln des Landes beisehen sich diese verschwörerischen Gruppen, um sich vor allem Einfluß auf die Jugend zu sichern und in die Armee, in die Polizei und die Beamtenkörper einzudringen, — um überall zu verwickeln und den Boden für den Umsturz vorzubereiten, welcher durch bestimmte Kampfgruppen ausgeführt werden soll.

Auch ein Ueberfluß an Toleranz.

Im „Kurjer Pogn.“ erzählt ein Mitarbeiter dieses Blattes, der sich des Pseudonyms L. Egion bedient, nicht ohne Humor von den Eindrücken, die ein Besuch des Posener Hauptbahnhofes in seiner letzten Gestalt bringt.

„Allzuhohe Toleranz ist nicht gut, dachte ich, als ich einige Wagen dritter Klasse sah, die schon lange nicht mit Wasser, Seife und Sand in Berührung gekommen waren.“

Zuvorgetommen.

In England herrscht große Enttäuschung, daß Poincaré mit der Veröffentlichung seiner Rollen der englischen Regierung zugekommen ist. „Oberver“ schreibt: „Die englische Regierung wagt jetzt den Preis für ihre übliche Höflichkeit.“

Mac Kenna tritt nicht ins Kabinett ein.

Nachdem Baldwin die Regierung übernommen hatte, wurde angekündigt, daß Mac Kenna spätestens in einigen Monaten Schatzkanzler werden solle, wenn er sich von einer durchgemachten Krankheit erholt habe.

Die politische Sabotage der Diehards.

Die extremsten Konserverativen Englands sind gleichzeitig die wärmsten Freunde Frankreichs. Sie würden es am liebsten sehen, daß England sich vollkommen mit Poincaré solidarisch erkläre und an der Ruhrbesetzung teilnehmen.

„Pressesajismus“.

„Outlook“, auch eine gute englische Wochenschrift, spricht von dem „erkauften Pressen“ Lord Northmores, des Bruders Northcliffes, des Direktors der „Daily Mail“ und der „Evening News“.

des Bruders Northcliffes, des Direktors der „Daily Mail“ und der „Evening News“, der die größte Schwierigkeit sei, die sich Baldwin bei den Verhandlungen mit Frankreich in den Weg stelle.

Jetzt geht es gegen die Bergarbeiter.

Die Franzosen sind bereits dazu übergegangen, um den Verlust für die nicht mehr vorhandenen Kohlen- und Koksorräte auszugleichen, einige Einrichtungen der Felsen für sich in Betrieb zu nehmen.

Das Programm des Präsidenten Coolidge.

„United Press“ veröffentlicht einige der Grundsätze des neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten. Coolidge hatbige mit Bezug auf die Innen- und Außenpolitik Amerikas folgenden Anschauungen:

- 1. Er widersteht sich mit allen Kräften dem Beitritt der Vereinigten Staaten in den Völkerbund.
2. Er tritt für die Beteiligung an dem internationalen Gerichtshof ein, jedoch unter Vorbehalt, wobei er zumal geltend mache, daß der Beitritt der Vereinigten Staaten zu diesem Gerichtshof in keiner Weise den Beitritt in den Völkerbund nach sich ziehe.
3. Coolidge werde sich für die Rückerstattung der interalliierten Schulden unter angemessenen Bedingungen verwenden.

Coolidge will allgemeine Verabsehung der Kriegsschulden.

Loucheur hat durch ein Interview Aufsehen erregt, in dem er mit großer Bestimmtheit erklärte, genau darüber unterrichtet zu sein, daß der neue amerikanische Präsident Coolidge sich sehr bald für eine allgemeine Verabsehung der Kriegsschulden einsetzen würde.

Vom Orient.

Ausweisung von Franzosen aus Konstantinopel.

Die türkische Regierung hat Befehl gegeben, ungefähr hundert Personen, meist Franzosen, die angeblich der Angora-Regierung feindlich gesinnt sind, auszuweisen.

Die ottomanische Bank.

Die türkische Regierung will, wie „La Presse Associee“ meldet, auf keinen Fall die gegenwärtige Ottomanische Bank beibehalten.

Republikanische Agitation in Griechenland.

Die revolutionäre Agitation nimmt in Griechenland zu. Man ist auf ernste Ereignisse gefaßt. Bedeutende militärische Kräfte sind für die republikanischen Ideen gewonnen; sie sollen, wie es heißt, über beträchtliche Geldmittel verfügen, die ihnen von den Putschmillionären Basil Bagaroff und Benizelos übergeben worden seien.

Sowjetrußland.

Die Internationalisierung von Betrieben.

Von beim Obersten Volkswirtschaftsrat um Internationalisierung von Betrieben eingelaufenen 60 Gesuchen sind 16 bewilligt und 45 abgelehnt worden.

15. Esperanto-Weltkongreß.

Zu dem 15. Esperanto-Kongreß, der am 8. August in Nürnberg stattfand, waren 5000 Teilnehmer aus 43 verschiedenen Staaten eingetroffen.

Innern begrüßte Herr Staatssekretär Schulz den Kongreß und wünschte ein gutes Gelingen. Der Wert und die Bedeutung des Esperanto teete sympathisch in Erscheinung. Es habe sich gegen die ersten Hemmnisse und Widerstände durchsetzen können und damit den Beweis erbracht, daß in ihm die notwendige innere Kraft lebendig ist.

Weiter überbrachten noch Grüße an den Kongreß Herr Professor Dr. Feder mann namens der Nürnberger Esperantisten, ferner Vertreter der österreichischen, bulgarischen, tschechoslowakischen, litauischen, niederländischen, südslawischen, finnlandischen, italienischen und russischen Regierungen, sowie einige Fachgruppenvertreter und auch Herr Drummond-Kaufmann für die überseeischen Esperantisten.

Der Kongreß bot ein imponantes Bild; im Saale die nach Tausenden zählenden Angehörigen aus 43 verschiedenen Ländern, die sich alle in einer Sprache verständigen konnten.

Deutsches Reich.

Regierungserklärungen im Reichstag am Mittwoch.

Heute, am Mittwoch, nachmittags 3 Uhr wird die Reichstags-sitzung beginnen, auf deren Tagesordnung die neuen Steuerentwürfe der Regierung stehen. Reichskanzler Dr. Cuno wird eine Regierungserklärung über die innere und äußere Politik geben.

Die Schulden des Deutschen Reiches.

Die laufende Schuld des Reiches erhöhte sich vom 21. bis zum 31. Juli um 19 400 Milliarden Mark und erreichte den Betrag von 57 800 Milliarden.

Ungeheures Anwachsen der Teuerung.

Der Teuerungszu- und abnahmeindex der ersten Bedarfs ist im Deutschen Reich während des Juli um 392,2 Prozent im Vergleich zu Juni gewachsen.

Der Markkurs in London.

Die Londoner Börse verzeichnete am Dienstag einen Kurs von 9 Millionen Mark für ein Pfund Sterling. Die „Times“ erklären, daß die genalthe Markentwertung anzeigt, daß die deutsche Mark aufgehört hat, ein Ausdruck des tatsächlichen Wirtschaftsstandes zu sein.

In Teuerungsunruhen soll es am Dienstag in Stettin und Dresden gekommen sein.

In Dresden wurden etwa 200 Teilnehmer an den Demonstrationen verhaftet. In drei Kaffees wurden die Scheiben zertrümmert.

Aus aller Welt.

Die Insel Gaiuan wird den Japanern ausgeliefert. Der Diktator Südjapans, Sun-Yat-Sen, soll die Absicht haben, den Japanern für einen Vorstoß von 20 Millionen Dollars die Insel Gaiuan als Hypothekenspann auszuliefern.

Verantwortlich: Dr. Wilhelm Döwenthall; für den übrigen politischen Teil: Dr. Martin Reiter; für Stadt und Land: Dr. Robert Stray; für Handel und Wirtschaft: Robert Straß; für den übrigen unpolitischen Teil: Dr. Wilhelm Döwenthall; für den Anzeigenenteil: Dr. G. R. mann — Druck und Verlag der Posener Buchdruckerei und Verlagsanstalt T. A., sämtlich in Posen.



# Der FIAT-Wagen

in Neukonstruktion ist anerkannt  
das billigste und beste  
Auto der Gegenwart!

Sofort lieferbar in  
allen Typen durch:

**Brzeskiauto T. A.**  
Poznań, Skarbowa 20.  
Tel. 34-17 — 41-21.

Ihre am 4. August 1923 vollzogene  
Vermählung beehren sich anzuzeigen

**Erich Tillgner**  
und  
**Frau Helene, geb. von Gaedecke.**  
Zdychowice, pow. Środa.

Sanitätsrat

**Dr. Emil Mutschler,**

Augenarzt,

Chefarzt der Augenstation des evgl. Diakonissenhauses,  
Poznań, ul. Wesola 4, am Teatr Wielki,  
Telephon 1396

ist zurückgekehrt.

Alle [8450]

**landw. Maschinen,  
Geräte,  
Bedarfsartikel,  
Reserve- u. Pflugteile,  
Drahtnägel,  
Eisen- u. Stahlnägel**

Liefert sofort ab Lager

**Woldemar Günter,**

Landw. Maschinen u. Bedarfsartikel,  
Fette und Öle,  
Poznań, ul. Sew. Mielżyńskiego Nr. 6.  
Telephon 52-25.

Verkaufe gebrauchten, in sehr  
gutem Zustand befindlichen  
kompletten 16pferdigen

**Dampfflug**

System Fowler. [8469]

Ernst Vogel, Rittergutbes., Welnica bei Gniezno.  
Telephon 240.

Ausschneiden! Ausschneiden!

**Postbestellung.**

An das Postamt

Unterszeichneter bestellt hiermit  
1 Posener Tageblatt (Posener Parte)  
für den Monat August 1923

Name .....  
Wohnort .....  
Postanstalt .....  
Straße .....

**Teatr Pałacowy, Plac Wolności 6.**

Vom 6. bis 12. August:

**Der Liebesgarten**

(Yoshivara).

Phänomenale Tragödie aus dem Leben der Japaner  
in 6 Akten.

Anfang der Vorstellungen um 4½, 6½ und 8½ Uhr.



Die weltberühmten  
**Dampf-Dreschgarnituren**  
sind wieder zu haben.

Generalvertretung:

**Nitsche i Sp.,** Maschinenfabrik  
in Posen, sw. Marcin 33.

**Kartoffelgraber**

„Progress“ „Fünfstab“

vereint alle Vorzüge  
bewährter Systeme  
und ergänzt dieselben  
durch wertvolle Patente  
Kuhl & Lippitz.

82801

Neu! Verstellbarkeit der Wurfweite während  
des Betriebes!



Verlangen Sie Prospekte von  
Ihrem Maschinenlieferanten!

Suche zu kaufen ein  
**Hausgrundstück,**  
gut erhalten,  
sowie eine **Villa.**

Kaufpreis zahle in bar, evtl. in fremder Valuta.  
Angebote mit Angabe von Straße, Hausnummer  
und Preis erbeten unter Nr. 32,20 an „Par“,  
ul. Fr. Katarzaka 8.

In einer Residenzstadt von Mecklenburg-Strelitz  
ist ein aus Parterre u. 2 Stockwerken bestehendes großes

**Geschäfts-Eckhaus,**

16 Fenster Straßenfront in der Etage, mit einer freiw. 2.  
3 Zimmer-Wohnung, nebst vielem Nebengelände

umzugshalber zu verkaufen.

Nähere Angaben erteilt, wenn Rückporto beiliegt,  
**St. Sniatecki, Ostrów (Pozn.),** ul. Kosciuszki  
Nr. 6.

**K Colosseum sw. Marcin 85.**

Vom 6. bis 12. August:

**Tragische Nächte**

Sensationelles Abenteuerdrama aus dem  
Leben der Meeresschmuggler  
in 6 Akten.

**Große  
Delikatessen-, Kolonialwaren-,  
Wein- und Spirituosen-Handlung,**

en détail und en gros,  
verbunden mit Restaurant, in großer Garnisonstadt  
(Großpolen)

sofort zu verkaufen.

Nur ernsthafte Reflektanten, die nachweisbar über großes  
Barkapital verfügen, erhalten Auskunft. — Offerten unter  
V. R. 8482 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

**Altsilber u.  
Gold** [786]

kauft zu höchsten Preisen.  
**M. Feist, Goldschmidt,**  
ul. 27. Grudnia 5.

**Metalle**

Kupfer, Rotguss, Messing,  
Zinn, Blei u. kaufen ein und  
zahlen die höchst. Tagespreise.  
**J. Dziabaszewski i Ska.,**  
Maschinenfabrik,  
Poznań, Przemysłowa 35.

**Achtung!**

**Ein Cutaway**

mit Weste, Marengo, gut  
erhalten, zu verkaufen.  
Geht Angebote unter 8459  
an die Geschäftsstelle d. Bl.

**Für Auswanderer  
Tausch nach Polen!**

Junge Witwe, Polin im  
Atheiland, sucht ihr Ge-  
schäft (rentables Spezerei- u.  
Lebensmittelgeschäft) für eine  
Erstanz in der Stadt Posen  
oder in der Provinz zu ver-  
kaufen. — Garantie für  
sichere Existenz vorhanden. —  
Bei größeren Objekten kann  
Ausgleich stattfinden. Näheres  
zu erfragen bei [8463]  
**Laniecki, Trzemeszno,**  
(Poznańskie).

Zwei evangl. Studenten  
suchen ein

**möbl. Zimmer.**

Off. u. 8490 a. d. Geschäfts-  
stelle d. Bl. erbeten.

**Ein gut möbliertes  
Zimmer**

an ruhigen, soliden Herrn zu  
vermieten. Off. u. N. 8.  
8452 a. d. Geschäfts- d. Bl. erb.

**Berlin — Poznań**

Zweistubenwohnung,  
Küche, Korridor nebst  
Zubehör in Neutönn,  
Weichselstr. 33, tausche gegen  
ebensolche in Poznań. Zu  
erfragen Poznań, Górna  
Wilda 42, II Trp., zwischen  
3—5 nachmittags bei Päch.

**Tausche  
meine Wohnung in  
Berlin (Zentrum)**  
3 Zimm. mit Bad geg. gleiche in  
Posen.

Angebote unter S. 8496 an  
d. Geschäftsstelle dieses Blattes.



**Augen auf!**

Um jeder Konkurrenz  
die Spitze zu bieten,  
zahle ich  
für:

**Schafwolle**  
gewaschen, 8000 000  
Zentner

**Schmuckwolle**  
Zentner 6000 000

Tausche für 3½ Pfund  
Schmuckwolle

**1 Pfd. Strickwolle**  
für 2¼ Pfd. gewaschene  
Wolle

**1 Pfd. Strickwolle**  
Fischotterfelle  
bis 3000 000

**Marderfelle**  
bis 1500 000

**Fuchsfelle**  
bis 1500 000

**Kojichwanzhaare**  
Pfund bis 65 000

**Altes Gold**  
Gramm bis 60 000

**Altes Silber**  
Gramm bis 2 000

**Platin**  
Gramm bis 550 000

**Alte Zahngebisse**  
Zahn bis 20 000  
nach Untersuchung  
der Echtheit.

**Kaufe**  
alte Garderobe, Pelze,  
Betten, Damen-  
garderobe, Möbel,  
Nähmaschinen,  
Wäsche, Teppiche,  
Bilder, Nippjachen,  
Zahle staunend hohe  
Preise.

**Kallmannsohn,**  
Poznań,  
sw. Marcin 34.



Hersteller: Urbin-Werke, G.m.b.H.  
Danzig, am Troyl.  
Vertreter: M. Tita, Poznań,  
Grochowa Łaki 4.



Aus Stadt und Land.

Posen, den 8. August.

Vom Standesamt.

Am 30. Juni hatte Posen 151 936 Einwohner, also um 80 mehr als Ende Mai. Im letzten Dreivierteljahr (d. h. vom 1. Oktober bis zum 30. Juni) ist die Einwohnerzahl Posens um etwas mehr als 12 000 gestiegen. Der Zuwachs von 80 Seelen im Monat Juni ergibt sich aus dem Ueberschuß an Mehrgeburten über die Mehrabwanderung. Die natürliche Zunahme der Bevölkerung trat in der Ziffer 194 zutage, während die Zugzugs- und Wegzugsrubrik ein Minus von 1,14 aufweist. 184 Personen wanderten ins Ausland, während nur 55 einwanderten. Die Zugzüge aus dem früher russischen Teilgebiet und die Übersiedelungen dorthin halten sich ungefähr die Waage. Konlich ist es bezüglich des ehemaligen österrösterreichischen Teilgebiets. Auch hier ist ein kleines Plus zu verzeichnen. Der Konfession nach verlor Posen im Berichtsmonat 124 Katholiken durch Abwanderung nach dem Auslande. Im ganzen gerechnet überwiegen die Wegzüge von Katholiken die Zugzüge um 120. Dagegen nahm die Stadt um 3 Protestanten und 5 Juden zu. Die natürliche Zunahme figuriert in der Ziffer 194. Es standen 235 Todesfällen 429 Lebendgeburten gegenüber. Ineheliche Kinder kamen 69 lebend zur Welt. Allerdings sind in der Geburtenrubrik eine ganze Reihe von verspäteten Meldungen vom Mai enthalten. Bei einer Totgeburt war das Geschlecht unbekannt. Nach dem Beruf wurden die meisten Geburten (166) beim Arbeiterstand verzeichnet. Dann folgten öffentliche Beamte mit 60. Es stammten 5 Kinder aus rein evangelischer und 3 Kinder aus rein jüdischer Ehe. Der Nationalität nach entstammten 10 Kinder rein deutscher und 348 rein polnischer Ehe. Im Alter von noch nicht 20 Jahren traten 11 junge Mädchen in den Ehestand. Ein Sechzigjähriger heiratete eine Sechzigjährige. Dem Bekenntnisse nach kamen 142 rein katholische, 8 rein evangelische und eine rein jüdische Ehe zustande. Die übrigen 4 Ehen waren Mischehen. Der Nationalität nach wurden 141 rein polnische und 4 rein deutsche Ehen geschlossen. 2 Deutsche heirateten Polinnen, und 3 Polen heirateten deutsche Frauen. 13 Witwen und 10 Witwen traten wieder in den Ehestand. — Todesfälle wurden, wie schon erwähnt, 235 notiert. Die meisten Kranken starben an Lungentuberkulose und Lungentzündung. 46 eheliche Kinder starben im 1. Lebensjahre, davon 16 an angeborener Körperchwäche und 6 an Lungentzündung. Im Alter von 2—5 Jahren starben 29 Kinder, davon 10 an Lungentzündung. Bis zum 5. Lebensjahre wurde die größte Sterblichkeitsziffer (99) verzeichnet. Es folgt dann das Alter von 21—30 Jahren mit 27 und das Alter von 61—70 Jahren mit 23 Todesfällen. Im Alter von über 70 Jahren wurden 16 Todesfälle notiert. Der Nationalität nach starben 217 Polen und 18 Deutsche.

Zunehmende Felddiebstähle.

Berechtigte Klage wird seitens der Landwirte über die ungeheure Zunahme der Diebstähle an Feldfrüchten erhoben. Kamenlich werden die an den Wegen gelegenen Felder aufs schwerste heimgesucht. Ganze Furchen der Kartoffelfelder werden von Unberechtigten „abgeerntet“, so daß die Landwirte vielfach um einen großen Teil des Ertrages ihrer mühevollen und kostspieligen Arbeit gebracht werden. Nicht immer sind es wirklich Bedürftige, die Felddiebstähle begehen. In zahlreichen Fällen werden leider schon die Spätkartoffeln herausgerissen; da diese gegenwärtig aber nur sehr kleine Knollen haben, so läßt man die herausgerissenen Wurzelstücke einfach liegen und gibt die kleinen Kartoffeln dadurch dem Verderben preis. Auf diese Weise wird für die kommende Herbst- und Winterzeit ein nicht wieder gut zu machender Schaden verursacht, da die Kartoffeln für die Volksnahrung verloren gehen. Schlimm häuften die Diebe auch auf den Getreidefeldern, auf welchen die Ernte jetzt in vollem Gange ist. Von den Garben werden vielfach die Ähren abgeschnitten, da manchen Leuten das „Reifen“ zu zeitraubend und wenig einträglich erscheint. Die Landwirte sind gar nicht in der Lage, diesem verbrecherischen Treiben Einhalt zu tun. Nach der anstrengenden Tagesarbeit können sie nicht auch noch in der Nacht Wache stehen. Sache der Behörden wird es sein, energische Maßnahmen zu treffen, um die Diebstähle nach Möglichkeit zu verhindern, damit den in der Landwirtschaft Beschäftigten nicht jede Freude an der Arbeit geraubt wird.

Belohnungen für Anzeigen von Valutaspekulanten. Im „Dyrenit Ustaw“, Nr. 71, wird folgende Verfügung des Finanzministeriums bekannt gemacht: Personen, welche zur Entdeckung von Übertretungen der Vorschriften verhelfen, die in Sachen des

Devisenverkehrs bestehen, oder zur Verhaftung der solcher Übertretungen Schuldigen, werden aus der Staatskasse Geldbelohnungen erhalten, ungeachtet dessen, ob es ihre Pflicht war, gegen diese Übertretungen vorzugehen oder nicht. Die Höhe der Belohnungen wird wie folgt festgesetzt: Im Falle der Erfassung des Täters und des Gegenstandes der Übertretung 40 bis 75 Prozent des Wertes der beschlagnahmten Summe und der vom Gericht dem Schuldigen auferlegten Geldstrafe. Bei Erfassung nur des Gegenstandes der Übertretung 30 bis 60 Prozent des Wertes. Bei Erfassung und Überführung nur des Täters 30 bis 60 Prozent der eventuell vom Gericht ihm zuhörender Geldstrafe. Grundsätzlich sollen diese Belohnungen erst nach dem erfolgten Gerichts-Urteil ausbezahlt werden, durch das die fremden Valuten konfisziert und die Geldstrafe festgesetzt wird. Der Finanzminister kann jedoch auch im Voraus 50 Prozent der beschlagnahmten Werte und der zu erwartenden Geldstrafe in besonderen Fällen auszahlen lassen, die als zeitweilige Anzahlung zu betrachten sind.

Die Danziger Postgebühren nach Polen. Mit Wirkung vom 10. August an werden die Danziger Gebühren für Briefsendungen im Verkehr nach Polen in folgender Weise festgesetzt: Gewöhnliche Briefe bis 20 Gr. 2000 M., bis 100 Gr. 3000 M., bis 250 Gr. 4000 M., bis 500 Gr. 5000 M., einfache Postkarten 1200 M., Druckfachen bis 25 Gr. 300 M., bis 50 Gr. 500 M., bis 100 Gr. 1000 M., bis 250 Gr. 2000 M., bis 500 Gr. 3000 M., bis 1 kg. 4000 M., Geschäfts-papiere bis 250 Gr. 2000 M., bis 500 Gr. 3000 M., bis 1 kg. 4000 M., Warenproben bis 250 Gr. 2000 M., bis 500 Gr. 3000 M., Päckchen 6000 M. — Die jetzigen Nebengebühren bleiben bis auf weiteres bestehen. Die Gebührenänderungen sind erforderlich, weil sich das Verhältnis des Wertes der deutschen und der polnischen Mark verschoben hat und die im gegenseitigen Verkehr zur Erhebung kommenden Gebühren nach Möglichkeit in Übereinstimmung zu bringen sind.

Richtigstellung. Der Preis für Zucker im Kleinverkauf im Verkaufsladen der Zuckerfabrik Poczowa 16 ist 22 000 M. pro Rilo und nicht 21 000, wie wir in Nr. 176 berichteten. Der Verkehr am ersten Tage (7. 8.) war recht lebhaft.

Ein guter Gang. Ein Konjortium von 4 Einbrechern, die im Alter von 24—26 Jahren stehen, wurde bei einer „Transaktion“ in Staroloka festgenommen. Der „Reingeldinn“ bestand in 3 Schweinen, einer Ente und 8 Kanarienvögeln, deren Schlachtung die Einbrecher an Ort und Stelle bereits vorgenommen hatten.

Auf freier Tat erappt. Beim Bleirohrendiebstahl übertrah wurde ein gewisser Ceglarek in der ul. Piotra Pawrzyniata 18 (fr. Kaiser Friedrichstraße).

Diebstähle. Aus der städtischen Badeanstalt wurden einem Herrn seine Sessel, die Geldtasche und die Ausweispapiere gestohlen. — In der Aleje Marcinkowskiego wurde ein Fahrrad von der Straße gestohlen. — Aus dem Hause ul. Spokojna 10 (fr. Friedensstr.) wurden verschiedene Wäsche- und Kleidungsstücke im Werte von 5 Millionen Mark gestohlen.

Festgenommen wurden 4 Dirnen, 2 Betrunkene, 2 Obdachlose, ein gewisser A. K., Poczowa 21 (fr. Friedrichstr.), wegen Vergewaltigung eines minderjährigen Mädchens, und eine Person, die im Diebstahlsverdacht steht.

Bromberg, 5. August. Am Sonnabend spielte sich in einem Hause der Danziger Straße ein Vorfall ab, bei dem ein geladener Revolver als Druckmittel dienen sollte, um eine Einwohnerin zur Räumung ihrer Wohnung zu veranlassen. Der Hauswirt erschien bei ihr mit einem Herrn, den er als neuen Mieter der Wohnung vorstellte, und verlangte, daß die Mieterin baldigt ihre Wohnung räume. Die Frau weigerte sich natürlich, zumal sie vor kurzem die Miete für August mit 50 000 M. bezahlt hatte. Im Verlaufe der nun folgenden heftigen Auseinandersetzung zog der neue Mieter einen Revolver, und bedrohte die Wohnungsinhaberin. Inzwischen hatte eine andere Einwohnerin des Hauses schnell einen Polizeibeamten von der Straße herangeholt, und dieser nahm denn auch den Revolverbesitzer fest, dessen Waffe tatsächlich mit sechs Patronen geladen war. — Nach immer kommt es vor, daß Räder auf der Straße ohne Bewachung stehen gelassen werden. Dadurch wird den Fahrradmardern Vor-schub geleistet, und in solchen Fällen kann auch die Kriminalpolizei wenig helfen. — Vor einigen Tagen wurden dem Landwirt Heh-bein aus Radziej bei Erone a. d. Br. 40 Millionen Mark gestohlen. Der Polizei ist es nunmehr gelungen, den Diebstahl aufzuklären und die Täter in Studzentski, Kreis Wirtz, zu verhaften. Es handelt sich um einen gewissen Stanislaus Klementowski und einen Kasimir Nowicki. — Eisenbahnräuber machen sich in der letzten Zeit in Bromberg und Umgegend recht unangenehm bemerkbar. So wurde vorgestern einer Dame in dem Zuge Schönpöe (Kowalewo)—Bromberg ein blaues Kleid gestohlen, ferner einem Herrn im Zuge Danzig—Bromberg eine goldene Uhr. Es sei daher jedermann empfohlen, im Abteil auf seine Sachen zu achten. Die

Arbeit der Kriminalpolizei wird dadurch, daß die meisten Bestohlenen auch nicht einmal ungefähr den Ort angeben können, an dem sie bestohlen wurden, sehr erschwert.

Berent, 2. August. Die Freiwillige Feuerwehr hat in der Generalversammlung vom 20. Juli beschlossen, das diesjährige Sommervergnügen am Sonntag, dem 19. August, im Hotel International zu feiern. Zu diesem Feste sollen auch die Nachbarwehren eingeladen werden. — Ferner wurde beschlossen, Herrn Gerichtsrat Grafenfeld zum Brandmeisterkursus nach Dirschau auf Stadtkosten zu entsenden. Von der Wehr sind in der letzten Zeit auf Anregung des Kommandanten Prodomski zwei neue Dorfwehren ins Leben gerufen worden.

Siffa, 7. August. Der am Sonnabend gegen 6 Uhr nachmittags von Rawitsch kommende Personenzug erlitt an dem Bahnübergange am Schlachthaus das 4jährige Tochterchen eines hiesigen Beamten und zermalmte ihm den Kopf. Die Leiche wurde noch eine kurze Strecke geschleift. Das überfahrene Kind war seiner älteren Schwester, welche eine entlaufene Ziege wieder zurückholen wollte, nachgelaufen und vom Zuge erlitt worden.

Schrimm, 8. August. Hier brannte eine Scheune nieder. Als der Brandstiftung verdächtig wurde ein Müller aus Brudzewo festgenommen. — Verhaftungen ist die 18jährige Pelagia Madra. Man nimmt an, daß sie im Walde überfallen wurde.

Aus Kongresspolen und Galizien.

Jaworow, 4. August. In der vergangenen Woche wurde die Stadt Jaworow in Ostgalizien von einem fürchterlichen Sturm heimgesucht, der in der sogenannten kleinen Vorstadt von Jaworow 26 Häuser vom Erdboden fegte. Die Telephon- und Telegraphenstangen wurden herausgerissen. Die Stadt hatte keine elektrische Beleuchtung. Das Dach des Gebäudes, in dem sich das Starofo befindet, wurde abgetragen. Im Dorfe Roguzka vernichtete der Furagan 40, im Dorfe Zukucz 89 Gebäude, wobei ein Mann getötet wurde. Im Dorfe Siedleskie wurden 8 Personen schwer verletzt und 16 Häuser vernichtet. Außerdem sind in Jaworow und Umgegend fast alle Gärten zerstört. Nach den Unglücksfällen begab sich der Lemberger Wojewode Grabowski, der Chef der Abteilung für soziale Fürsorge, Mastowski, und der Polizeikommandant Wiczanski.

Aus Polnisch-Schlesien.

Bielsk, 7. August. Ein frecher Raubüberfall ereignete sich kürzlich in Alexandersfeld bei Bielsk. Ein etwa 35jähriger Mann kam gegen 1 Uhr mittags in das Anwesen des Geadu Bataelt. Sämtliche Hausbewohner befanden sich mit Ausnahme einer 60jährigen Bedienten auf dem Felde. Der Raub überfiel die alte Frau. Schlag sie zu Boden und inebelte sie. Der Einbrecher durchwühlte darauf die ganze Wohnung. Er konnte mit seiner Beute, Kleidungsstücke von beträchtlichem Wert, unerkannt entkommen. — Nach der Wohnung des Geschäftsmannes Eduard Bataelta in Alexandersfeld bei Bielsk ist ein unbekannt gebliebener Mann eingedrungen und hat in Abwesenheit des Wohnungsinhabers das Dienstmädchen niedergeschlagen und aus dem erbrochenen Schrank für etwa 3 Millionen Mark Kleidungsstücke mitgenommen.

Aus Ostpreußen.

Beuthen, 5. August. Die Ruhr tritt wieder auf. In der Beuthen benachbarten Gemeinde Karz sind in den letzten Tagen Ruhrerkrankungen festgestellt worden. Bekanntlich sind im vorigen Jahre fast zu der gleichen Zeit überaus zahlreiche Todesfälle bei Ruhrerkrankten zu verzeichnen gewesen.

Briefkasten der Schriftleitung.

(Anstimmte werden unseren Lesern gegen Einsendung der Bezugsquittung unentgeltlich aber ohne Gewähr erteilt. Briefliche Anstimmte erfolgt nur ausnahmsweise und wenn ein Briefumschlag mit freiermarke beiliegt.)

A. in A. in B. 1. Da Sie von Ihrer Schwägerin als der gerichtlich eingetragenen Mitbesitzerin des Hauses keine Vollmacht erhalten hatten, kann der Verkauf von ihr angefochten werden. Sie dürfen unter diesen Umständen die Auflassung nicht geben, da Sie dazu nicht berechtigt sind. 2. Ihre zweite Frage vermögen wir nicht zu beantworten, wenn Sie uns nicht die doch jedenfalls schriftlich niedergelegten Provisionsbedingungen vorlegen. 3. In deutscher Goldwährung braucht weder hier noch in Deutschland zurückgezahlt zu werden.

B. Sch. 555. Unseres Erachtens sind Sie im Recht, da Sie Weg und Graben bereits seit 26 Jahren unterhalten haben.

A. in G. 1. Unseres Erachtens muß Ihnen das in Frage kommende Inventar bedingungslos herausgegeben werden. 2. Wir würden Ihnen nicht empfehlen, auf die vorgeschlagenen Bedingungen einzugehen und sich durch Ihre Unterschrift Ihrer Rechte zu begeben. 3. Nach der geübten Praxis leider ja.

Teuerungsziffer. Unter der angegebenen Zahl versteht man die prozentuale Steigerung der Artikel des täglichen Bedarfs. Die Steigerung für Kleidungsstücke usw. ist bedeutend höher.

„Unsin! Un' wenn schon, davon stirbt man doch nicht gleich — na, 'ne halbe Stunde will ich noch warten, dann trommeln Sie den Kutscher, den Gärtner und die beiden Stallburshen zusammen — wir müssen nachsuchen.“

In diesem Augenblick bog in federndem Trab ein leichter, gelber Jagdwagen aus der Kastanienallee auf den Gutshof ein. „Donnerwetter, das ist doch der Rhenaer — hm — na, ich lasse bitten, führen Sie Herrn v. Redern gleich hierher.“

Als Hasso eintrat, kam ihm Graf Oberhart mit steif-beinigten, stakelnden Schritten entgegen: „n Tag, lieber Redern! Ist nett, daß Sie sich auch mal wieder blicken lassen! Aber denken Sie nur, seit heute vormittag um zehn Uhr ist mein Mäd'el verschwunden — einfach spurlos verschwunden, natürlich bin ich in größter Sorge, und ich habe schon angeordnet, daß —“

„Guten Tag, Herr Graf,“ Hasso drückte Graf Daffels Hand, als wolle er sie zerquetschen, „und Sie brauchen sich nicht zu beunruhigen, die Gräfin ist nämlich bei mir in Rhena und läßt Sie grüßen!“

Wäre aus heiterem Himmel ein Blitz mitten ins Zimmer niedergefahren, er hätte keine verblüffendere Wirkung hervorrufen können. „Wa—a—as?! Bei — Ihnen?“

Redern lächelte: „Jawohl, und nun — aber Sie brauchen nicht zu erschrecken, es ist ja gottlob alles gut abgelaufen — die Gräfin hatte eine kleine Kahnfahrt auf dem Algentich unternommen, war, da das Boot kenterte, ins Wasser gefallen, und obwohl ihr das kalte Bad kaum geschadet haben wird, habe ich es doch für richtiger gehalten, ihr zunächst Bett-ruhe und Glühwein zu verordnen und an Sanitätsrat Lohmeier zu telephonieren; ich denke, es wird schlimmstenfalls einen tüchtigen Schnupfen geben.“

„Um Himmelswillen!“ Der alte Herr, der ganz aschfahl geworden war, wankte und griff nach der Stuhllehne, so daß Hasso ihn unwillkürlich stützte: „In den Algentich? Da ist doch Schwimmen ausgeschlossen, bei dem dichten Pflanzenwuchs — es heißt immer —“

„Ein bißchen muß man sich schon anstrengen, aber es geht, ich hätte es selbst nicht geglaubt.“

„Sie?! Sie haben mir mein Mäd'el gerettet? Mein Kind! Mein Einziges! Mein Sonnenscheinchen!“

(Fortsetzung folgt.)

Amerikanisches Copyright 1922 by Vit. Bur. W. Vinde, Dresden-21.

Der sterbende Wald.

Roman von Heinz Alfred v. Byern.

(40. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

In der Tür des nach den Küchenräumen führenden Windfanges wurden die neugierigen Gesichter der Dienstboten sichtbar, und dann begann ein Laufen, treppauf und treppab, ein Jagen, Hasen und Rennen, als solle das Oberste nach unten gefehrt werden.

„Komm nur einstweilen in meine Stube, Annemieze,“ Hasso öffnete die Tür seines Arbeitszimmers und nahm den Hörer des Fernsprechapparates vom Haken: „Bitte Nummer 836. Wer ist dort? Sie selbst Herr Sanitätsrat? Ausgezeichnet! Ja, dürfte ich Sie bitten, sofort einmal nach Rhena zu kommen? Wie bitte? Nein, ich selbst bin irisch und munter, aber Gräfin Dassel ist bei mir, die hat Malheur gehabt und ist beim Aldern in der Algentich gefallen, nun soll sie sich sofort hinlegen und Glühwein trinken, viel Glühwein, ich will bloß mal schnell nach Clantz fahren und den Herrn Grafen benachrichtigen, in einer Stunde ungefähr, bin ich wieder hier. Ja — jawohl, tüchtig frotieren, warm einpacken — ich werde meiner Wirtschaftlerin Bescheid sagen. Auf Wiedersehen, Herr Sanitätsrat — Schluß!“

Unter fortwährendem Anzigen meldete Frau Bendler, daß alles bereit sei, und dabei wanderten ihre kleinen schwarzen Wackbeaugen von Redern zu Marianne, als könne sie den beiden alles, was ihre grenzenlose Neugierde zu wissen wünschte, vom Gesicht ablesen. Hasso bot seiner Braut den Arm. „Auf nach Balencia! — Und hören Sie, Frau Bendler, tüchtig frotieren, ein Plumeau auf die Steppdecke, und wenn Herr Sanitätsrat Lohmeier kommt, dann sehen Sie ihm ein ordentliches Frühstück vor und sagen Sie ihm, ich liebe ihn bitten, bis zu meiner Rückkehr zu warten.“

„Jawohl, gnädiger Herr, jawohl —“ Aber plötzlich erstarrte die Beherzschlerin des Wäscheschranke und der Speisestammer wie weiland Lobs seliges Weib, denn an der Tür zu dem Fremdenzimmer das nur bei festlichen Gelegen-

heiten hergerichtet wurde, und einmal, während eines Manövers, den alten Kaiser Wilhelm beherbergt hatte, zog Herr Hasso v. Redern, Oberleutnant d. R. und Erb- und -gerichtsherr auf Rhena, die Gräfin Marianne Dassel an sich und küßte sie auf den kleinen roten Mund, so lange und herzhaft, als gälte es einen Abschied für Jahre. „So, Herzkind, und nun verschlafte erst einmal den Schreck! Frau Bendler — Sie sollen es als erste wissen und können es auch den Leuten sagen, vor einer Stunde haben sich Komtesse Dassel und ich verlobt!“ Und mit einem hellen, klingenden Lachen schritt Hasso an der wie versteinert dastehenden Wirtschaftlerin seinem Zimmer zu, um endlich seinen von Schlamm und Nässe triefenden Anzug mit trockenen Kleidern zu vertauschen, während vom Hofe her das Räderrollen des vordringenden Wagens klang. —

Wohl zum zehntenmal in der letzten Viertelstunde blickte Graf Oberhart nach der Uhr — ein Viertel nach zwei, und spätestens einhalb ein Uhr hatte Marianne zurück sein wollen. Wo nur das Mäd'el so lange blieb? Sie wußte doch genau, wie er sich um sie sorgte, denn wenn auch in der Umgebung — Goldberger Gegend seit undenklichen Zeiten kein schweres Verbrechen, kein Mord oder Raubanfall verübt worden war, so streifte doch neuerdings allerhand lichtscheues Gesindel mit Galgenphysiognomien herum, und ein junges Mädchen tat jedenfalls besser, nicht allein, ohne Begleitung, stundenweite Spaziergänge zu unternehmen.

Seit einer Stunde hatte der Diener gemeldet, daß angerichtet sei, und da er jetzt eben wieder eintrat, schnauzte ihn der alte Herr wütend an: „Simmeldonnerwetter, ich werde schon klingeln, wenn serviert werden sol! — ist meine Tochter denn noch nicht da?“

„Nein, Herr Graf!“

„So!“ Es klang wie das Anurzen eines gereizten Bullenbeißers: „Sie haben auch keine Ahnung, wohin sie gegangen ist?“

„Komtesse meinten, sie würden höchstens zwei Stunden wegbleiben — das war um zehn,“ und kopfschüttelnd fügte der Diener, der nun schon seit zwanzig Jahren in Clantz war, hinzu: „Wenn Komtesse man bloß nicht wieder von so 'ner infantigen Odder abissen worden is!“



Handel und Wirtschaft.

Industrie.

Die Entwicklung der polnischen Maschinen- und Metallindustrie ist durch den Verlauf der Kriegsjahre außerordentlich gehemmt worden.

Handel.

Die diesjährige internationale Mustermesse in Prag findet vom 2. bis 9. September 1923 statt.

Von den Banken.

Die Kapitalerhöhung der Ukrainisch-Danziger Bank A.-G., Danzig. Die in der Generalversammlung beschlossene Kapitalerhöhung, über die wir bereits kurz berichteten, wird in folgender Weise vorgenommen.

zubielen, daß sie das Bezugsrecht auf den doppelten Betrag ihres bisherigen Aktienbesitzes haben, daß dieses Bezugsrecht innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger ausübt und innerhalb der gleichen Frist der Gegenwert für die neuen Aktien bar eingezahlt werden muß.

Von den Märkten.

Von Zucker Holzmarkt. Der unaufhaltsame Sturz der polnischen Markt hat eine weitere Steigerung der Holzpreise verursacht.

Börse.

Der Emissionspreis für die 6prozentigen Bloth-Schatzscheine Serie I A, B, C und D ist mit Gültigkeit von Montag, dem 6. August, auf 30 000 M. pro Bloth festgesetzt worden.

Werten wurden gehandelt: Konopie 220, Pruszków 70, Nitrat 65, Polomotywy 215-220, Lechia 20, Ranczuz 70, Przemysł Korlowy 80, Dpatówel 115, Wachslejd 70, Hurtownia opalowa 9, Gazy ziemne 4000 bezahlt, Jaworzno 2500.

Amliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 8. August 1923.

Table with columns for grain types (Roggen, Weizen, Hafer) and their prices in various units.

Posener Viehmarkt vom 8. August 1923.

Es wurden gezahlt für 100 Kilogramm Lebendgewicht: I. Rinder: I. Sorte 1 900 000 Mark, II. Sorte 1 600 000 Mark.

Warschauer Vorbörse vom 8. August.

Deutsche Mark in Warschau..... 0,03 Dollar in Warschau..... 210 500 Englische Pfund in Warschau.. 1 025 000

Warschauer Börse vom 7. August.

Table showing exchange rates for Berlin, London, New York, and Paris.

Danziger Mittagskurse vom 8. August.

Die polnische Mark in Danzig..... 3000-3500 Der Dollar in Danzig..... 7 200 000

HURTOWNIA DRUKARSKA advertisement for printing services in Poznan.

Advertisement for timber products: Kieferne Stamm- u. Mittelbretter, Antholz und Schalbretter, Eichene trockne Bohlen.

Advertisement for a motorcycle: Selbstfahrer, [8472] sehr gut erhalten, gegen Höchstgebot zu verkaufen.

Advertisement for a horse: Reitpferd mit Baumzeug, Försterei Bachorzew, per Jarocin.

Advertisement for a job: Arbeitsmarkt.

Advertisement for a bank director: Mittlere Berliner Bank (K. G. a. A.) sucht zur Unterstützung des Geschäftsinhabers tüchtigen Bankfachmann als Direktor.

Advertisement for a teacher: Eine größere Bergverwaltung Poin.-Oberschlesiens sucht einen Lehrer der polnischen Sprache.

Advertisement for a teacher: Lehrrer der polnischen Sprache, der beide Schreibrprüfungen abgelegt hat.

Advertisement for a boiler manager: Spätestens zum 1. Oktober d. Js. tüchtigen, verheirateten Brennerei-Verwalter gesucht.

Advertisement for a bank: Berliner Privatbank sucht für sofort oder später mehrere ausgebildete Bankbeamte.

Advertisement for a bank: Lehrlinge zum 1. Oktober 1923.

Advertisement for a bank: Tüchtiger, bilanzsicherer Bankbuchhalter von einer Aktien-Bank für Provinzstadt per 1. Oktober, evtl. auch früher gesucht.

Advertisement for a bank: Suche zu sofort oder später jungen, gebildeten, unverh. Beamten, nur Gutsbesitzersohn, bei vollem Familienantrieb für größeres Brennereigut mit Rindvieh- u. Schweinehochzucht sowie Saugkuhviehst. Gehalt pro Monat 5 Zentr. Roggen. [8378]

Advertisement for a bank: Günther Modrow, Baczek h. Skarszewy, Pom. Unverh. Beamter beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, direkt unter meiner Leitung, zum 1. Oktober d. Js. gesucht.

Advertisement for a bank: Einjähriger, unverheirateter Hofaufseher, der zugleich kleinen Garten besorgt, kann sich sofort melden. F. Littmann, Sulejewo h. Stare Rojanowo.

Advertisement for a bank: Suche für meinen nach vollendeter Parkanlage freierwerbenden verheirateten Gärtner zum 1. Oktober d. Js. Stellung in größerer Schloss- oder Privatgärtnerei. Derselbe ist in allen Zweigen seines Faches tüchtig und erfahren. von Becker, Grudzielec, pow. Pleszew.

Advertisement for a bookkeeper: Bilanzj. Buchhalter(in) per sofort gesucht. Emil Frühling, sw. Marcin 43.

Advertisement for a teacher: Gesucht Eng.-Lehrerin zum Unterricht für meine Tochter (5 J.). [8433] Frau Rittergutsbesitzerin Albrecht, Czeluscin, p. Jarzabkowo, pow. Witkowo.

Advertisement for a teacher: evgl. Hauslehrer(in) für meinen Sohn, 11 J. alt (Quarta mit Latein), wenn mögl. poln. Sprachkenntnisse. Bedingungen, Zeugnisabschr. Gehaltsanpr. an Frau Gertrud Scholz, Baranowet, pow. Pleszew. [8483]

Advertisement for a teacher: Stricker(innen), Lehrling(innen) u. 1 Spulerin werden angenommen. Glogowska 94 im Strickwarengeschäft.

Advertisement for a teacher: Kräftiges Mädchen v. Lande findet sogleich angenehme Stellung in einer Beamtenfamilie auf dem Lande, bei guter Behandlung. Ang. u. L. 8494 a. d. Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Advertisement for a teacher: Stellenangebote. Jüngerer Hauslehrer mit Schulprovis und poln. Unterrichtserlaubnis in sämtl. Fächern, sucht auf Prima-Referenzen und Zeugnisse, zu verändern. Angebote unter 8386 a. d. Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Advertisement for a teacher: Suche Stellung für meinen 16jähr. Sohn als Lehrling für Kolonial- od. Eisenwarenbranche. Kenntn. d. Kolonialw.-Branchen vorhanden. Off. u. 8488 a. d. Geschäftsstelle d. Bl. erb.

Advertisement for a book: Suchen Sie Käufer auf Ihr Gut, Landwirtschaft, Hausgrundstück, Hotel, Geschäft usw., dann wenden Sie sich vertrauensvoll an die gerichtlich eingetragene offene Handelsgesellschaft von 1906 Neyman u. Co. Centrale: Poznan 1, Bielary 5 Telephon 8975

Advertisement for a book: Wir suchen antiquarisch zu kaufen: 1 deutsch-poln. Wörterbuch. Angeboten mit Preis sehen entgeg. Posener Buchdruckerei u. Verlagsanstalt T. A. Abt. Versandbuchhandlg., Poznan, ul. Zwierzyniecka 6.

Advertisement for a book: Heirat! Gutsit. Herren a. Deutschland a. d. Auslande wünschen Eickl. Heirat. Damen, wenn auch ohne Verm., gibt Ausk. Stabrey, Berlin N. 113, Stolpischestr. 48.

Advertisement for a book: Gut erhaltenes Opernglas zu verkaufen. Off. u. 8398 a. d. Geschäftsstelle d. Bl. erb.